

RS Vwgh 1991/7/3 91/14/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §13;

VwGG §42 Abs3;

VwGG §63 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Der VwGH kann, wenn eine Bindung an eine bestimmte Rechtsanschauung durch ein aufhebendes Erkenntnis bereits eingetreten ist, unter der Voraussetzung, daß sich seit Erlassung des mit dem vorausgegangenen Erkenntnis aufgehobenen Bescheides die Sachlage und Rechtslage nicht geändert hat, in dem betreffenden Fall selbst durch einen verstärkten Senat von seiner Rechtsanschauung nicht abgehen

(Hinweis E 6.11.1990, 89/14/0244).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140112.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at